

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Walensee

vom 5. November 1994¹

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,
gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürich
und Walensee vom 10. September 1993²,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Walensee.

² Die Fischereikommission ordnet die Signalisation der Grenzen des Sees bei den Fluss-Einmündungen sowie der Schon

II. Fanggeräte und Fangzeiten

1. Für Berufsfischer

Allgemein

§ 2.

¹ Die Berufsfischerei darf mit folgenden von der Fischereiaufsicht plombierten Fanggeräten ausgeübt werden:

- a) Grundnetze (§§ 3 und 4);
- b) Schwebnetze in Schweb- und Ankersätzen (§§ 5 bis 7);
- c) Zuggarne (§ 8).

Grundnetze

a) allgemein

§ 3.

¹ Es dürfen Grundnetze mit den Massen:

- a) Maximallänge 90 m
- b) Maximalhöhe 2,50 m

² wie folgt verwendet werden: siehe Tabelle 1 im Anhang.

b) Treibnetze

§ 4.

¹ Für den Treibnetzsatz dürfen vom 16. Mai bis 19. November und mit Spezialbewilligung bis 31. Dezember höchstens
mit folgenden Massen verwendet werden:

- a) Maximallänge 90 m;
- b) Maximalhöhe 2,50 m;
- c) Mindestmaschenweite 30 mm.

² Unmittelbar nach Setzen des Treibnetzes sind die Fische gegen das Netz zu treiben; hierauf ist das Netz zu heben.

Schwebnetze

a) Schwebsatz

§ 5.

¹ Für den Schwebsatz dürfen in maximal zwei Teilsätzen höchstens insgesamt sieben freitreibende Schwebnetze mit den

- a) Maximallänge 90 m
- b) Maximalhöhe 10 m

² wie folgt verwendet werden: siehe Tabelle 2 im Anhang.

b) Ankersatz

§ 6.

¹ Die in § 5 erlaubten Teilsätze dürfen auch verankert werden. Die Anker sind auf beiden Seiten anzubringen.

c) Albeli-Ankersatz

§ 7.

¹ Zusätzlich zu den Schwebnetzen gemäss §§ 5 und 6 dürfen in einer Mindestdiefe von 9 m (bezogen auf die Oberähre) in höchstens drei beidseitig verankerte Netze mit folgenden Massen:

- a) Maximallänge 90 m
- b) Maximalhöhe 7 m

² wie folgt verwendet werden: siehe Tabelle 3 im Anhang.

Zuggarn

§ 8.

¹ Die Kantone können die Verwendung von Zuggarnen unter den von der Fischereikommission festzulegenden Bedingun

2. Für Sportfischer

Arten der Sportfischerei

§ 9.

¹ Die Sportfischerei darf ausgeübt werden:

- a) als Freiangelfischerei gemäss § 6 der Übereinkunft³;
- b) als patentpflichtige Fischerei:
 1. als Angelfischerei vom Ufer aus (§ 10);
 2. als Fischerei vom stehenden Boot aus (§ 11);
 3. als Schleppangelfischerei (§§ 12 und 13);
- c) als Köderfisch- und Futterfischfang (§ 14 und 35).

Patentpflichtige Fischerei

a) Angelfischerei vom Ufer aus

§ 10.

¹ Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen verwendet werden:

- a) eine Angelrute mit bis zu zehn einfachen Angeln ohne Köderfisch;
- b) eine Angelrute mit einem Köderfisch oder einem Spinner oder Löffel mit ausschliesslich einer Dreiangel.

² Die Verwendung eines mehrhakigen Angels mit Widerhaken ist verboten.

³ Die Hegenenfischerei vom Ufer aus ist verboten.

b) Fischerei vom stehenden Boot aus

§ 11.

¹ Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen nebeneinander verwendet werden:

- a) höchstens drei Angelruten mit je einer Anbissstelle mit lebenden oder toten Ködern. Nur eine Angelrute darf für die Löffelfischerei verwendet werden;
- b) die Hegene, bestehend aus einer Leitschnur (mit oder ohne Rute) mit bis zu fünf Seitenschnüren mit je einer einfache Insekten oder Insektenlarven beköderten Angel.

² Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.

c) Schleppangelfischerei

aa) Gerätschaften

§ 12.

¹ Für die Schleppangelfischerei dürfen verwendet werden:

- a) die Schleike mit bis zu zwei seitlichen Hauptschnüren, für die gelten:
 1. Maximallänge je 40 m;
 2. Anbissstellen insgesamt höchstens 5;
- b) die Schlüchlfischerei mit einer einzigen einfachen Angel mit künstlichem oder natürlichem Wurm;
- c) die Tiefseeschleike mit einer Leitschnur mit höchstens fünf Anbissstellen.

² Der Fischereiberechtigte kann die Geräte bis höchstens fünf Anbissstellen kombinieren.

³ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

⁴ Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.

bb) zeitliche und örtliche Beschränkung

§ 13.

¹ Die Schleppangelfischerei ist vom 15. Oktober bis 25. Dezember verboten. Im übrigen gilt:

- a) Die Schleike und Schlüchlfischerei sind ausserhalb der Sperrgebiete gemäss Anhang zugelassen vom kalendarischen bis zum kalendarischen Sonnenuntergang.
- b) Die Tiefseeschleike ist ausserhalb der Sperrgebiete gemäss Anhang zugelassen:
 1. vom 1. April bis 31. Mai an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wass mindestens 50 m;

2. vom 1. Juni bis 30. September an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
3. vom 1. Juni bis 31. August an Werktagen, ausgenommen Samstage, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wassertiefen vor zwischen den Linien Horn bei Seemühlebach-Insel Bommerstein und Steinbruch Köppel-Mündung Escherkanal (vgl.

Köderfisch- und Futterfischfang

§ 14.

¹ Es dürfen verwendet werden:

- a) eine Köderflasche;
- b) ein Senknetz mit einer Netzfläche von höchstens 1 m².

Jugendfischerei

§ 15.

¹ Die Kantone regeln die Jugendfischerei im Rahmen der §§ 10, 11 und 14 dieser Bestimmungen.

3. Allgemeines

Feumer

§ 16.

¹ Der Feumer darf durch die Fischereiberechtigten nur als Unterfangnetz verwendet werden.

Verbot der Nachtfischerei

§ 17.

¹ Die Sportfischerei sowie das Heben und Setzen der Netze ist verboten:

- a) während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
- b) während der übrigen Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Schlechte Witterung

§ 18.

¹ Netze, die wegen ungünstiger Witterung während der ordentlichen Fangzeit nicht gehoben werden können, sind baldm einzuholen.

² Der zuständige Fischereiaufseher ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Einschränkungen

§ 19.

¹ Die Fischereikommission sowie die Kantone im Einvernehmen mit der Fischereikommission sind berechtigt, die Verw Geräte einzuschränken:

- a) Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgeräten gefangen werden.
- b) Es ist untersagt:
 1. für den Fischfang betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
 2. für den Fischfang Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, der Tauchfischerei dienende Geräte oder chemische un Lockmittel zu verwenden;
 3. den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
 4. für den Fischfang die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern.
- c) Des weiteren ist untersagt:
 1. den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
 2. mit der Hand zu fischen.
- d) Die Kantone können unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Fischereikommission weitere Geräte und Fang anwenden oder mit schriftlicher Bewilligung und unter ihrer Aufsicht zulassen.

III. Schutzbestimmungen

Schonzeiten

§ 20.

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| a) Forelle | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| b) Rötel (Seesaibling) | 1. Oktober bis 31. Dezember |
| c) Äsche | 1. Januar bis 30. April |
| d) Blalig/Sandfelchen | 20. November bis 31. Dezember |
| e) Albeli | 16. Oktober bis 15. Dezember |
| f) Hecht | 1. April bis 31. Mai |

Mindestmasse**§ 21.**

¹ Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende aufweisen:

a)	Forelle	35 cm
b)	Rötel (Seesaibling)	22 cm
c)	Äsche	32 cm
d)	Blalig/Sandfelchen	28 cm
e)	Albeli	21 cm ⁴
f)	Hecht	45 cm
g)	Egli (Barsch)	18 cm
h)	Schleie	25 cm
i)	Aal	50 cm

Zurückversetzen geschonter Fische**§ 22.**

¹ Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Mindestmass nicht erreichen, sind sofort Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

² Mit Netzen gefangene Fische, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen nicht zurückversetzt werden.

Schon- und Sperrgebiete**§ 23.**

¹ Die Umgrenzung der Schon- und Sperrgebiete ergibt sich aus dem Anhang.

² Im Einvernehmen mit der Fischereikommission können die Kantone weitere Schon- und Sperrgebiete festlegen.

IV. Ausübung der Fischerei**Berechtigung zur Fischerei****§ 24.**

¹ Die Kantone Glarus und St.Gallen erteilen die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei für den ganzen Walensee und Voraussetzungen dafür.

Berufsfischerei**a) Beschränkung****§ 25.**

¹ Im Walensee sind höchstens sechs Berufsfischer zugelassen.

² Ein Berufsfischer darf für den ganzen See gleichzeitig nur eine Berechtigung gleicher Art besitzen.

³ Die Kantone Glarus und St.Gallen einigen sich über die von ihnen ausgegebenen Berufsfischereiberechtigungen.

⁴ Sie setzen das Sekretariat der Fischereikommission über die abgegebenen Berechtigungen in Kenntnis.

b) Gehilfe**§ 26.**

¹ Die Kantone können Gehilfen des Berufsfischers die Berechtigung zur Mithilfe bei der Fischerei erteilen.

² Der Gehilfe darf die Fischerei nur in Begleitung des Berufsfischers ausüben.

³ Zusätzliche Boote und Geräte sind nicht erlaubt.

c) Stellvertretung**§ 27.**

¹ Die Kantone können bei längerer Arbeitsunfähigkeit des Berufsfischers die Stellvertretung bewilligen.

² Bei unvorhergesehener Arbeitsunfähigkeit oder dringender Abwesenheit kann der zuständige Fischereiaufseher dem G einem anderen Berufsfischer das Einholen der Geräte gestatten.

Beschränkungen der Sportfischerei**a) Berechtigungen****§ 28.**

¹ Ein Sportfischer darf für den ganzen See gleichzeitig nur eine Berechtigung gleicher Art besitzen.

b) Fangzahlbeschränkung

§ 29.

¹ Sportfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

- a) Forelle
- b) Blalig/Sandfelchen
- c) Albeli
- d) Rötel (Seesaibling)
- e) Hecht
- f) Egli (Barsch)

² Lebend oder tot mitgeführte Fische werden auf die Fangzahl angerechnet.

Ausweispflicht

§ 30.

¹ Die Fischer sind verpflichtet, die Berechtigung beim Fischen auf sich zu tragen und sich gegenüber den Aufsichtsorganen Grundeigentümern auszuweisen.

² Die Kantone können ergänzende Ausweispflichten vorsehen.

Statistikpflicht

§ 31.

¹ Die Fischer sind verpflichtet, nach Weisung der Kantone eine Fangstatistik zu führen.

Gegenseitige Rücksichtnahme

§ 32.

¹ Das Berufsfischergerät hat das Platzvorrecht vor dem Sportfischergerät.

² Berufsfischergeräte dürfen nur von den Berechtigten (Eigentümer, Gehilfen, Fischereiaufsichtsorganen) berührt werden.

Geschonte Fische

§ 33.

¹ Die Berufsfischer können verpflichtet werden, gefangene geschonte Fische zu melden oder zur Verfügung zu halten.

Netzleerung

§ 34.

¹ Die Netze sind mindestens alle zwei Tage zu leeren. In Tiefen von weniger als 50 m gesetzte Netze sind während der S-Tag zu leeren.

Köderfische

a) Fang

§ 35.

¹ Ohne besondere Bewilligung dürfen nur Köderfische für den Eigenbedarf gefangen werden.

² Die Kantone können den Fang von Köderfischen über den Eigenbedarf hinaus besonders bewilligen.

b) Verwendung

§ 36.

¹ Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Schonbestimmungen gelten und die aus dem Walei

² Lebende Köderfische dürfen nur an der Mundregion befestigt werden.

Bauchen

§ 37.

¹ Markierungsbojen und Schwimmer haben Mindestdimensionen von 12 cm x 16 cm x 5 cm aufzuweisen.

² Die Berufsfischer haben alle Netzmarkierungen mit ihren Initialen zu versehen.

Überwachung der Geräte

§ 38.

¹ Die Sportfischer haben ihre Angelgeräte dauernd zu beaufsichtigen.

V. Bewirtschaftung

Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen

§ 39.

¹ Die Kantone Glarus und St.Gallen können nach Absprache mit der Fischereikommission für besondere Zwecke speziell Erhebungsgeräte einsetzen, welche von den Schutzbestimmungen abweichen.

Laichfischfang

§ 40.

¹ Im Auftrag der Fischereikommission bewilligt das Sekretariat den Laichfischfang oder ordnet ihn an.

Beizug der Berufsfischer

§ 41.

¹ Die Berufsfischer können zur Mithilfe in Bewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet werden.

Einsatz von Fischen

§ 42.

¹ Der Einsatz von Fischen bleibt der Fischereikommission und den Kantonen vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

§ 43.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. J Kraft.

Aufhebung

§ 44.

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fische im Walensee vom 14. Dezember 1989⁵ samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

Veröffentlichung

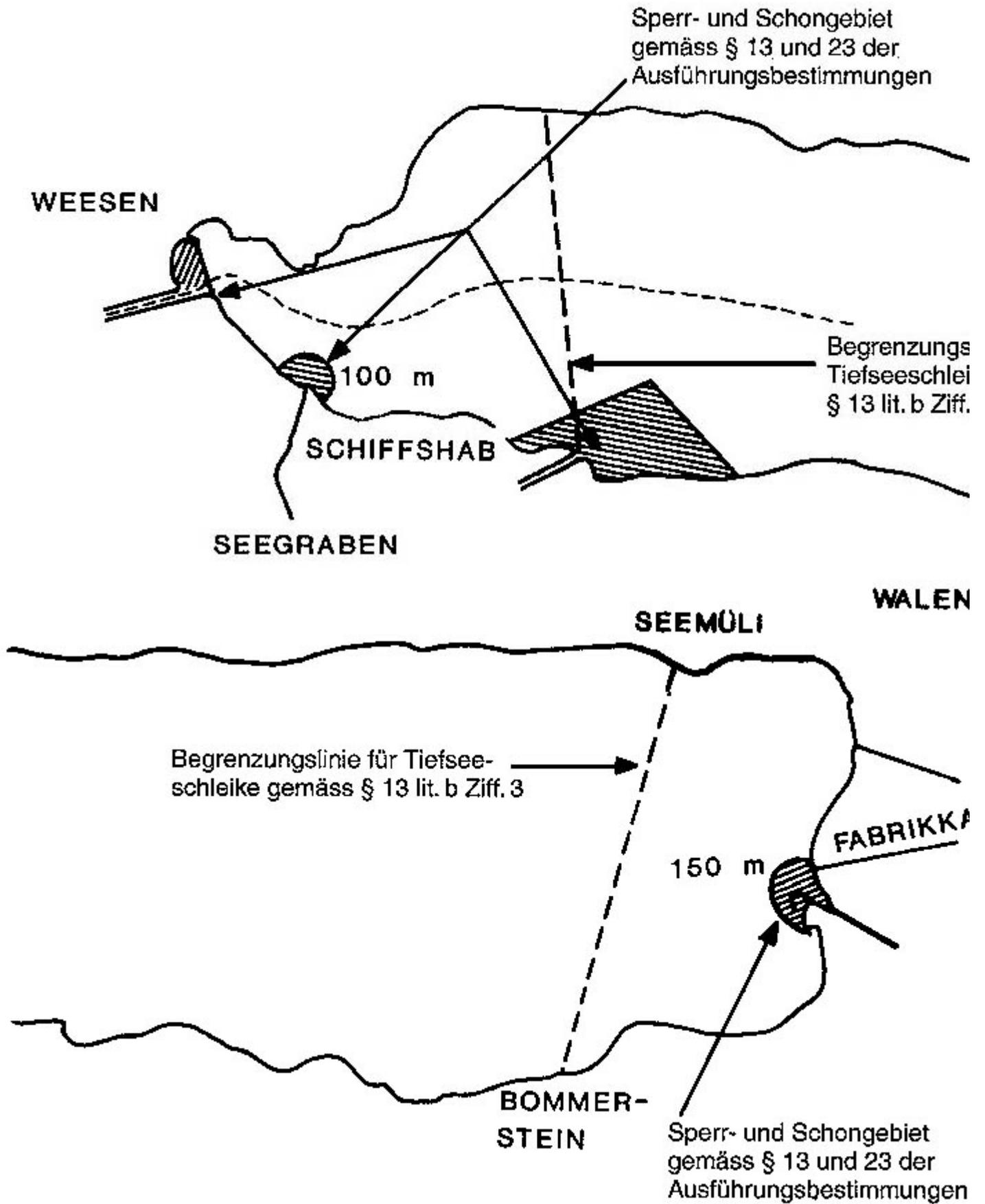
§ 45.

¹ Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzessammlungen der Kantone St.Gallen und Glarus zu veröffentlichen

Anhang

Schongebiete im Walensee

A.Örtliche Bestimmung



B. Zeitliche Bestimmungen

Die Fischerei ist in den Schon- und Sperrgebieten wie folgt gesperrt:

– Einmündung Seerz vom 1. September bis 31. Dezember

- Innerhalb eines Kreisbogens von 150 m Radius mit Mittelpunkt in der Seemündung ist in der genannten Zeit jegliches Fischen verboten.
- Einmündung Glarner Linth vom 1. September bis 31. Dezember
Innerhalb der Grenzen:
Im Nordwesten (Richtung Weesen) vom Signal beim Barackenhorn im Gäsi über das nordwestliche Haus im Höfli/B freistehendes Haus auf Terrasse von Hinterbetlis.
Im Osten (Richtung Mühlehorn) vom weissen Kreuz beim zweiten Fenster des Fusswegtunnels über das gelbe Haus in Richtung westliche Spitze Schärerberg/Plättlis ist in der genannten Zeit jegliches Fischen verboten.
 - Einmündung Seegraben vom 1. Oktober bis 31. Dezember
Innerhalb eines Kreisbogens von 100 m Radius mit Mittelpunkt beim äusseren rechtsufrigen Sporenkopf des Seegrabens und Garnfischerei in der genannten Zeit verboten.
 - Abfluss des Linthkanals vom 1. Oktober bis 30. April
Innerhalb einer Linie vom Wühresporn/Weesen zum östlichen Sporen des linksseitigen Linthkanaldammes ist im Waasser und Garnfischerei verboten.

Tabelle 1: Grundnetze

Zeiten	Maschenweite mm	Maximale Netzzahl je Fischer	Setztiefe (Seegrund) m	Verbotene Setzzeiten in Tiefen bis 50 m
16. Dez. bis 31. März	mindestens 266	15 ⁷	–	–
1. April bis 31. Mai	mindestens 268	15	mindestens 20	werktags 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Samstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
1. Juni bis 31. August	mindestens 269	15 ¹⁰	–	werktags 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Samstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
1. September bis 15. Oktober	mindestens 26 ¹¹	15	maximal 20	Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr
16. Oktober bis 15. Dezember	mindestens 30	15	–	nur mit spezieller Bewilligung

Tabelle 2: Schwebnetz

Zeiten	Maschenweite mm	Verbotene Setzzeiten
1. Januar bis 31. Mai ¹²	mindestens 45	–
1. Juni bis 31. Juli	mindestens 45	Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr
1. August bis 19. November	45 bis 50	Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr
20. November bis 31. Dezember	mindestens 45	nur mit spezieller Bewilligung

Tabelle 3: Albeli-Ankersatz

Zeiten	Maschenweite mm	Verbotene Setzzeiten
1. Januar bis 31. März	26 bis 32	–
1. April bis 15. Oktober	26 bis 32	Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr
16. Oktober bis 15. Dezember	26 bis 32	nur mit spezieller Bewilligung
16. Dezember bis 31. Dezember	26 bis 32	–

1 Vom Bundesrat genehmigt am 12. Dezember 1994; in Vollzug ab 1. Januar 1995. Geändert durch Nachtrag vom 20. Dezember 2000, S. 32–108.

2 sGS 854.351.

3 sGS 854.351.

4 Fassung gemäss Nachtrag.

- 5 nGS 26–22 (sGS 854.351.1).
- 6 Fassung gemäss Nachtrag.
- 7 Fassung gemäss Nachtrag.
- 8 Fassung gemäss Nachtrag.
- 9 Fassung gemäss Nachtrag.
- 10 Fassung gemäss Nachtrag.
- 11 Fassung gemäss Nachtrag.
- 12 Fassung gemäss Nachtrag.
- 13 Aufgehoben durch Nachtrag.